

WFLV- Durchführungsbestimmungen für das Zweitspielrecht Junioren



Das Zweitspielrecht kann einem Junior neben der Spielberechtigung für den Stammverein von den Landesverbänden wie folgt erteilt werden:

1. Grundlagen und Beantragung

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag beider Vereine (Antragsvordruck) durch den für den aufnehmenden Verein zuständigen Kreisjugendausschuss, jeweils für ein Spieljahr - frühestens zum 01. August - erteilt. Anträge für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte sind an den Verbandsjugendausschuss des zuständigen Landesverbandes weiterzuleiten. Die Zustimmung beider Vereine, der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter des Juniors und der zuständigen Gremien ist Voraussetzung. Es wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann die Spielerlaubnis frühestens ab Antragstellung für den Rest des Spieljahres (bis zum 31.07.) erteilt werden.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar des laufenden Spieljahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Für landesverbandsübergreifende Zweitspielrechte (außerhalb des WFLV) ist die Mitgliedschaft in beiden Vereinen aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich.

Wird das beantragte Zweitspielrecht durch den Kreisjugendausschuss nicht erteilt, so ist der Antrag unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Verbandsjugendausschuss des betreffenden Landesverbandes zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

In einer Anlage zum Spielerpass (Passvermerk) ist das erteilte Zweitspielrecht nachzuweisen. Der Zeitraum der Gültigkeit ist zu vermerken.

Zieht der Verein, für den der Junior ein Zweitspielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurück, oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht. Bei einem evtl. Vereinswechsel sind die Bestimmungen der JSpO/WFLV zu beachten.

2. Umfang der Spielberechtigung

Die Landesverbände können auf Grundlage der unterschiedlichen örtlichen Erfordernisse Zweitspielrechte bei folgenden Voraussetzungen erteilen:

- 1) Für Junioren kann ein Zweitspielrecht erteilt werden, wenn im Stammverein oder in einer zugehörigen Spielgemeinschaft keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse besteht.

- 2) Junioren, die wegen wechselnder Aufenthaltsorte nicht regelmäßig am Spielbetrieb des Stammvereins teilnehmen können, kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden. Ein Einsatz mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft in der gleichen Staffel wie der Stammverein ist nicht gestattet. Diese Anträge sind dem Verbandsjugendausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Der Junior muss für seinen Stammverein zum Zeitpunkt der Beantragung des Zweitspielrechtes eine Spielberechtigung von mindestens sechs Monaten besitzen oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von mindestens zwei Jahren besitzen haben.
- 4) Das Zweitspielrecht wird ohne Einhaltung einer Wartefrist erteilt und ist ausschließlich für die entsprechende Altersklasse des Juniors gültig.
- 5) Für Spiele in der nächsthöheren Altersklasse seines Stammvereins bleibt der Junior spielberechtigt. Die Bestimmungen des § 8 JSpO/WFLV sind zu beachten.
- 6) Meldet der Stammverein eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse des Juniors nachträglich zum Spielbetrieb an, erlischt das Zweitspielrecht.
- 7) Junioren, die dem älteren A-Juniorenjahrgang angehören und ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 JSpO/WFLV in der Herrenmannschaft ihres Stammvereins eingesetzt werden. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.
- 8) Das Zweitspielrecht wird ausschließlich für Spiele auf Kreisebene und auch nur für die entsprechende Altersklasse des Juniors erteilt. Ausgenommen hiervon sind Pokal-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele gemäß § 8 JSpO/WFLV, Abs. 3 und 4 auf Landesverbandsebene. Bei den Spielen dürfen jedoch max. 3 Spieler mit Zweitspielrecht eingesetzt werden.

3. Ordnungsmaßnahmen

Für sportrechtliche Vergehen steht der Verein in der Verantwortung, für den der Einsatz erfolgte.

Bei Sperrstrafen ist der Junior für beide Vereine nicht spielberechtigt.

4. Gebühren

Die Antragsgebühr beträgt 10 Euro und wird durch den ausstellenden KJA bzw. VJA eingezogen.

Stand: 23.06.2014